

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 12.03.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 14.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 41,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 82,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Vergnügungsteuersatzung

Die Vergnügungsteuersatzung in der Fassung vom 11.11.1991, zuletzt geändert am 21.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

- | | |
|---|------------|
| a) von Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs. 2 a je Spielgerät | |
| - mit Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |
| - ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |
| b) für Spieleinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 b | |
| - je Gerät | 25,00 Euro |
| - je zugelassenem Spielerplatz | 25,00 Euro |

Bei Spielgeräten nach Buchstabe a) mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Steuersätze je Spieleinrichtung.

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung (Deckgebührenordnung)

Die Deckgebührenordnung in der Fassung vom 13.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Inanspruchnahme von Vattertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines
Ziegenbocks 3,00 Euro

2. Vorstehende Änderung ist erstmals für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandentschädigung

Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 Euro
2. Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Inanspruchnahme pro angefangenem halben Arbeitstag 35,00 Euro, für den vollen Arbeitstag 70,00 Euro, als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für das Sitzungsjahr 2002 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 07.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten entsprechend § 15 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Für Aus- und Fortbildungen, für die kein Verdienstaufschlag geltend gemacht werden kann, wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro gewährt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Personen, die keinen Verdienst haben (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg) gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Als Entschädigung wird hierfür ein Betrag von 5,00 Euro pro Stunde gewährt; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Können Erfrischungen durch die Gemeinde nicht gereicht werden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Einsätzen von länger als 4 Stunden Dauer einen einheitlichen Erfrischungszuschuss von 5,00 Euro.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	520,00 Euro/jährlich
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	180,00 Euro/jährlich
Abteilungskommandant	310,00 Euro/jährlich
Gerätewart je Abteilung	260,00 Euro/jährlich
Jugendleiter je Abteilung	60,00 Euro/jährlich
Leiter der musiktreibenden Züge	60,00 Euro/jährlich

5. Vorstehende Änderung ist erstmals für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.

Artikel 6

Änderung des Tarifverzeichnis für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Graben-Neudorf (Anlage der Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr) Feuerwehr – Kostenersatz-satzung

Das Tarifverzeichnis in der Fassung vom 30.09.1991 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

1. Personalkosten
 - Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
 - 6:00 – 22:00 Uhr 7,00 Euro/Std.
 - 22:00 – 6:00 Uhr 9,00 Euro/Std.
 - Sonn- und Feiertags 10,00 Euro/Std.
 - Feuersicherheitswache 6,00 Euro/Std.
 - Gemeindebedienstete: nach jeweils gültigen gemeindlichen Verrechnungssätzen
2. Grundgebühr für Fahrzeuge
 - Mannschaftswagen 15,00 Euro/Std.
 - Löschfahrzeuge
 - TLF 16 25,00 Euro/Std.
 - LF 16 25,00 Euro/Std.
 - LF 8 23,00 Euro/Std.
 - Rüstwagen RW 2 30,00 Euro/Std.
 - Sondergerätewagen – GWS 30,00 Euro/Std.
3. Fahrtkilometer
 - Für alle motorisierten Fahrzeuge 1,00 Euro/km
4. Betriebskosten
 - Löschfahrzeuge 15,00 Euro/Std.
 - Rüstwagen 20,00 Euro/Std.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 5. Benutzungs- und Leihgebühren | |
| a) Mechanische Leiter | je Einsatz und Tag 25,00 Euro |
| b) Saugschlauch | je Einsatz und Tag 5,00 Euro |
| c) Druckschlauch | je Einsatz und Tag 5,00 Euro |
| d) Pressluftatmer mit Atemanschluss | je Stunde 13,00 Euro |
| e) Schutzanzug | je Einsatz und Tag 23,00 Euro |
| f) Tragkraftspritze TS 8
einschließlich Kraftstoff | je Stunde 12,00 Euro |
| g) Hydraulisches Hebezeug | je Einsatz und Tag 4,00 Euro |
| h) Hebekissen | je Einsatz und Tag 10,00 Euro |
| i) KSB-Ölpumpe | je Stunde 12,00 Euro |
| j) Plastikplane (bis 20 qm) | je Einsatz und Tag 5,00 Euro |
| k) Plastikplane (bis 40 qm) | je Einsatz und Tag 5,00 Euro |
| l) Ölbeständiger Schlauch | je Einsatz und Tag 12,00 Euro |
| m) Plastikwanne | je Einsatz und Tag 2,50 Euro |
| n) Auffangbehälter (bis 5 cbm) | je Einsatz und Tag 12,00 Euro |
| o) Abdichtkissen | je Einsatz und Tag 1,50 Euro |
| p) Sand | p) bis r): Selbstkostenpreis |
| q) Sägemehl | zuzüglich 10% Gemeinkosten- |
| r) Ölbinder | zuschlag |
| s) Motorsäge | je Stunde 9,00 Euro |
| t) Schlauchboot | je Stunde 10,00 Euro |
| u) Presslufthammer | je Stunde 10,00 Euro |
| 6. Schadensersatz
für mutwilligen Fehlalarm | pauschal 255,00 Euro |

Artikel 7

Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Graben- Neudorf mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 20.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 28.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 Euro		
	200,00 Euro		
bis	100.000,00 Euro		
	200,00 Euro	zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über	25.000,00 Euro
bis	250.000,00 Euro		
	500,00 Euro	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über	100.000,00 Euro
bis	500.000,00 Euro		
	875,00 Euro	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über	250.000,00 Euro
bis	5.000.000,00 Euro		
	1.200,00 Euro	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über	500.000,00 Euro
über	5.000.000,00 Euro		
	3.900,00 Euro	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über	5.000.000,00 Euro

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals im Kalenderjahr 2002 anzuwenden.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Marktordnung der von der Gemeinde Graben-Neudorf durchgeführten Jahrmärkte

Die Satzung über die Marktordnung der von der Gemeinde Graben-Neudorf durchgeführten Jahrmärkte in der Fassung vom 16.02.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen pro Marktveranstaltung

- a) Krämermarkt
 - Platzgeld je lfd. Meter Standlänge pro Marktveranstaltung 5,00 Euro
- b) Vergnügungsmarkt
 - Autoskooter und Schießbude pauschal 210,00 Euro
 - Kinderkarussell und Losstand pauschal 130,00 Euro
 - Miniskooter und Wurf Pfeilbude pauschal 130,00 Euro

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für das Jahr 2002 anzuwenden.

Artikel 10

Änderung der Satzung der Gemeinde Graben-Neudorf über die Erhebung der Marktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)

Die Wochenmarktgebührensatzung in der Fassung vom 21.02.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| - Standfläche bis zu 15 qm | 5,00 Euro je Markttag |
| - je angefangene weitere 5 qm | 1,25 Euro je Markttag |

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Kleinstände (bis zu 5 qm) wird auf 2,50 Euro je Markttag festgesetzt.

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für das Jahr 2002 anzuwenden.

Artikel 11

Änderung der Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek Graben-Neudorf und der Anlage zu § 11 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek

Die Satzung für die Benutzung der Gemeindebibliothek Graben-Neudorf in der Fassung vom 21.02.1994, zuletzt geändert am 19.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung sämtlicher Medien der Gemeindebibliothek gilt ab 01.01.2002 das als Anlage beigefügte Gebühren-Verzeichnis.

2. Nr. 1 der Anlage zu § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek

1. Gebühren

- | | |
|---|------------|
| a. Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich | |
| b. Jährliche Einschreibgebühr für Personen ab 18 Jahren | 10,00 Euro |
| Schüler/Studenten ab 18. bis 27. Jahre | |
| Wehr- und Zivildienstleistende | 5,00 Euro |
| Sozialhilfeempfänger/Arbeitslose gegen entsprechenden Nachweis | 5,00 Euro |
| Familiengebühr pro Jahr (für Ehepaare mit und ohne Kinder) | 15,00 Euro |
| c. Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium pro angefangene Woche | 0,25 Euro |

d. Mahngebühren pro Medium	
1. Mahnung	0,50 Euro
2. Mahnung	1,00 Euro
3. Mahnung	2,50 Euro
e. Ersatzleseausweis	
Erwachsene	5,00 Euro
Jugendliche	2,00 Euro
f. Ersatz von EDV-Etiketten	1,00 Euro
g. Beschädigung eines Mediums	Reparaturkosten + 5,00 Euro
h. Medienersatz bei Verlust/Beschädigung ohne Reparaturmöglichkeit	Neupreis + 5,00 Euro
i. Ersatz eines Schlüssels für ein Schließfach	5,00 Euro
j. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr incl. Rückporto und Vordruck pro Medium	
Erwachsener	0,75 Euro
Schüler/Student	0,75 Euro

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 04.07.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat 3,00 Euro, für Unterkünfte, in denen die sanitären Einrichtungen und die Küche von mehreren Familien gemeinsam benutzt werden und für Unterkünfte, die eine abgeschlossene Wohneinheit bilden, mit alleiniger Benutzung von Küche, Bad und WC, 4,00 Euro/qm.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stromkosten, Heizungskosten, Kosten für Wasser/Abwasser und Müllentsorgung für nachfolgende Unterkünfte werden je Person und Monat wie folgt festgesetzt:

- Anwesen Schulstraße 10	60,00 Euro
- Anwesen Gartenstraße 46	40,00 Euro
- Anwesen Kapellenstraße 11	33,00 Euro (ohne Stromkosten)

Für die nachfolgenden Unterkünfte werden für Wasser/Abwasser, Allgemeinstrom und Müllentsorgung je Person und Monat folgende Gebühren festgesetzt:

- Anwesen Kirchenstraße 33	13,00 Euro
- Anwesen Waldstraße 6	11,00 Euro
- Anwesen Kapellenstraße 6	7,00 Euro
- Anwesen Kirchenstraße 19	17,00 Euro

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Abrechnungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeinde- waage (Waagegebührenordnung)

Die Waagegebührenordnung in der Fassung vom 21.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Wiegen von Gegenständen mit einem Bruttogewicht | |
| a) bis 10.000 kg | 3,50 Euro |
| b) über 10.000 kg | 5,00 Euro |
| 2. Wiegen von Vieh | |
| a) Großvieh je Stück | 3,50 Euro |
| b) Kleinvieh je Stück | 2,00 Euro |

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Graben-Neudorf, den 13.03.2001

Werner Juchler
Bürgermeister